

#### B.E.S.T.R.E.N.D.S.U.N.G.

Zur Ordnung und Regelung der Bebauung im Gemeindegebiet hat der Gemeinderat diesen Bebauungsplan aufgestellt.

Der Baugebiet umfasst ca. 1,06 ha mit 8 Wohnneubauten und ca. 10 Wohnheiten.

Zur Ordnung des Grund und Bodens ist vorgesehen:

1. Umlegung der Grundstücke des Baugebietes,
2. Überführung der Flächen des Gemeindebesitzes in das Eigentum der Gemeinde.

Diese Maßnahmen sollen sofort nach Genehmigung des Bebauungsplanes erfolgen.

Die der Gemeinde für diese städtebauliche Maßnahme voraussichtlich entstehenden Kosten betragen nach überschlägiger Berechnung ca. 12.500 DM.

#### Textliche Festsetzungen

1. Die Werte des § 17 BauVO werden als Höchstwerte im Rahmen der überbaubaren Flächen und der LBO festgesetzt.
2. Für jedes Wohnhaus werden bis zu 2 Wohnungen zugelassen.
3. Nebengebäude sind eingeschossig bis 30 qm Grundfläche und bis 2,50 m Traufhöhe gestattet.
4. Die Gebäude sind so zu errichten, dass sie den Anforderungen der Bauordnung hinsichtlich der öffentlichen Verkehrsfähigkeit erreicht werden. Bei der Erstellung von Doppelgaragen auf benachbarten Grundstücken müssen diese in gleicher Höhe und in gleichem Abstand von der Verkehrsfläche erstellt werden.
5. Es sind Sattel- und Wandlader zugelassen.
6. Die Dachneigung beträgt 25° - 30°.
7. Kniestöcke sind bis 25 cm Höhe, gemessen von Oberkante Fußboden bis untere Sattelschwelle erlaubt; jedoch Dachgebunden nicht gestattet.
8. Bei der Dachdeckung dürfen keine hellen Farben verwendet werden. Die Eindeckung benachbarter Häuser darf nicht in störendem Kontrast zu einander stehen.
9. Alle Gebäude sind mit hellem Außenputz ohne starke Marmorierung zu versehen. Verblendungen mit glasiertem Material sind untersagt.
10. Alle Grundstücke sind entlang der Straße einzufrieden. Bei Erstellung eines Sockels darf dieser nicht höher als 40 cm über Bürgersteighöhe sein.
11. Die Einfriedung darf aus Mauerwerk, Steinmauerwerk oder ähnlich stöndem Material ist untersagt. Die Einfriedungen dürfen nicht im vollen Ausmaß neben verputzten Häusern errichtet werden. Einmalige Einfriedungen dürfen nicht im vollen Ausmaß neben verputzten Häusern errichtet werden. Einmalige Einfriedungen dürfen nicht im vollen Ausmaß neben verputzten Häusern errichtet werden. Einmalige Einfriedungen dürfen nicht im vollen Ausmaß neben verputzten Häusern errichtet werden.

Rutweiler/Lauter, den 26. März 1973.

*R. Pless*  
Bürgermeister

1. Die Aufstellung dieses Planes wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 25. Januar 1973 beschlossen.
2. Der Gemeinderat hat diesen Plan (Satzungsbeschluss) aufgestellt.
3. Die öffentliche Bekanntmachung zur Auslegung dieses Planes erfolgte am 16. März 1973, § 6 (6) BauVO, MBl. vom 16.10.1965 Nr. 1997 (Satzungsbeschluss) vom 17. März 1973, S. 4023/1 (1973).
4. Dieser Plan lag in der Zeit vom 28. März 1973 bis einschließlich dem 25. Mai 1973 öffentlich aus.
5. Während der Auslegung gingen 23 Bedenken und Anregungen § 2 (6) ein. Über die der Gemeinderat in seiner Sitzung am 14. April 1973, § 2 (6) Satz 4 beschlossen hat. Diejenigen, die Bedenken und Anregungen vorgebracht hatten, wurden mit Schreiben vom 17. Juni 1973 über das Ergebnis dieser Sitzung in Kenntnis gesetzt.
6. Der Satzungsbeschluss gem. § 10 BauVO (Bebauungsplan mit textl. Festsetzungen) erfolgte durch den Gemeinderat am 27. April 1973.

Der Bürgermeister:

*R. Pless*

7. Genehmigungsvermerk des Landratsamtes (§ 11 BauVO und O. LVO zur Änderung der IV. LVO zum BauVO vom 8.1.1969):

#### I. FERTIGUNG

Genehmigt

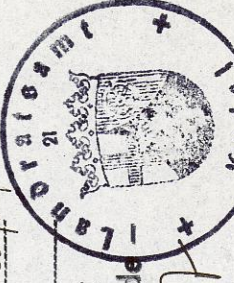
mit Verfügung vom 14. 4. 1973

At.: 616-07 Kur. *Rutweiler/Lauter*

Küstl. den 14. 4. 73

Landratsamt

im Auftrage:



149/1973

Der Bürgermeister:

*R. Pless*



## BEBAUUNGSPLAN „LANGRUTH“ DER GEMEINDE RUTWEILER/LAUTER

M. 1:1000

### ZEICHNERKLÄRUNG

	GEPLANTE GEBÄUDE MIT ERSTRICHTUNG
	HÖHENLINIEN
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
	GEPLANTE UND BESTEHENBLEIBENDE GRENZEN
	AUFZUHEBENDE GRENZEN
	BAUGRENZEN
	ALLGEMEINES WOHNGEBIET IN OFFENER BAUWEISE
	BESTEHENDE GEBÄUDE MIT ERSTRICHTUNG
	BERGSEITIG EINGESCHOSSIG
	TALSEITIG ZWEIFESCHOSSIG
	HÖCHSTMASS
	DACHNEIGUNGEN
	ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE

WIESWEILER, MÄRZ 1973

WERNER SIMON  
BUREAU FÜR ARCHITECTUR  
UND BAUPLANUNG  
6759 WIESWEILER  
TEL. LAUTEREREN 471